BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG HAMBACHER FELD
Az.: – 33.42 - 51504 –

Köln, den 14.01.2020
Zeughausstr. 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

7. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse vom 28.04.2016, 25.01.2017, 06.06.2017, 14.12.2017, 30.05.2018 und vom 07.10.2019 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008, (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

   Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

   Regierungsbezirk Köln
   Rhein-Erft-Kreis

   Stadt Elsdorf
   Gemarkung Heppendorf

Flur	**7**	**Flurstücke**	**Nrn.**	**176- 180**
Flur	**8**	**Flurstück**	**Nr.**	**301**
Flur	**60**	**Flurstück**	**Nr.**	**13**

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. 624 Hektar.

   Die zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sind in der als Anlage zu diesem Änderungsbeschluss genommenen Gebietskarte farbig kenntlich gemacht.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

   Bezirksregierung Köln
   Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer Nr. B 1094.

   Die Monatsfrist beginnt mit der Zustellung dieses Verwaltungsaktes.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 31.07.2015 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambacher Feld.

5. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

a. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

b. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

c. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

d. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 5. a. und b. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 5. c. vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 5. d. vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 5 b. bis d. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR für den einzelnen Fall geahndet werden (§154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128).
Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambacher Feld, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführt wird.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung mehrerer Grundstücke, die als Maßnahmenflächen bzw. als Austauschland genutzt werden können. Durch die Bereitstellung der Austauschflächen können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt werden.

Die von der Zuziehung zum Flurbereinigungsgebiet betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Bezirksregierung 248

(LS)

Im Auftrag

Meul

Oberregierungsvermessungsrat

Allgemeine datenschutzrechtliche Informationen der Bezirksregierung Köln erhalten Sie hier: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/datenschutz/index.html. Bereichsspezifische Informationen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 DSGVO erhalten sie hier: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 7. Änderungsbeschluss vom 14.01.2020
Blatt 1 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist – auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung – nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln zulässig.
Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 27 Vermessungs- und Katastergesetz).

Gmk. STETTERNICH
Flur 16 tlw.

Gmk. JÜLICH
Flur 2 tlw.

Gem. STADT JÜLICH
Gmk. STETTERNICH
Flur 2

Flur 13 tlw.

Flur 12 tlw.

Flur 54 tlw.
Gmk. JÜLICH

Flur 11 tlw.

Gem. STADT JÜLICH
Gmk. STETTERNICH

Flur 15 tlw.

Flur 2 tlw.

Flur 4 tlw.
Gmk. HAMBACH

Flur 46 tlw.
Gmk. JÜLICH

Flur 45 tlw.

Flur 43 tlw.

Gmk. JÜLICH
Flur 36 tlw.

Gmk. HAMBACH

Flur 1 tlw.

Flur 13 tlw.

Flur 8 tlw.

Flur 10 tlw.

Flur 31 tlw.
Gmk. JÜLICH

Flur 46 tlw.

Flur 32 tlw.

Flur 1 tlw.

Flur 10 tlw.

Flur 41 tlw.

Flur 34 tlw.

Flur 12 tlw.

Flur 11 tlw.

Flur 21 tlw.

Flur 8 tlw.

Flur 38 tlw.

Gem. STADT JÜLICH

Gmk. JÜLICH

Flur 14 tlw.

Flur 12 tlw.
Gmk. HAMBACH

Gem. NIEDERZIER

Flur 37

Flur 48 tlw.

Flur 39 tlw.

Flur 18 tlw.

Flur 19 tlw.

Gmk. NIEDERZIER

Flur 2 tlw.

Flur 6 tlw.

Flur 48 tlw.

Flur 18 tlw.

Flur 5 tlw.

Flur 51 tlw.

Gmk. NIEDERZIER

Flur 8 tlw.

Gmk. SELHAUSEN

Flur 18 tlw.

Flur 15 tlw.

Gmk. NIEDERZIER
Flur 17 tlw.

Braunkohlentagebau Hambach

Braunkohlentagebau Hambach

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Gemeinde STADT ELSDORF

Gemarkung HEPPENDORF

Flur 7 tlw.

Flur 62 tlw.

Flur 59 tlw.

Flur 60 tlw.

Gemarkung HEPPENDORF

Gemarkung HEPPENDORF

Flur 8 tlw.

Berrendorf

Widdendorf

Vorm Hof
An der Fließ
Giesendorfer Fließ
Am Buschweg
Am neuen Kreuz
An der Palmkaul
An der Kirchweiden
Am Wiegelsgrabenweg
Am Kützer Fußfall
Am Deich
Am Jumpertsweiher
Am Heiland
An der Sandgrube
Laacher Acker
An der Stockmaar
Am Hof
Giesendorf
Im Huppelrath
Huppelrath
Am Schafspfade
Am Mathiaskreuz
Am Daubenmütz
Auf der Hasch
Am Lützerath
Heerweg
Am Marktplatz
Wüllenrath
Fußballsportanlage Berrendorf
Am Hüdenweg
Am Karweg
Am Buschweg
Im Buschfeld
In der Engelshütte
Am Kirchenpfad
Am Portzenweg
Im Katzenfeld
Am Gottlobspfad
An den sieben Giften
Am Winkelsterz
Mönchskaul

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist – auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung – nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln zulässig.
Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 27 Vermessungs- und Katastergesetz).

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 7. Änderungsbeschluss vom 14.01.2020
Blatt 2 von 4

Land NRW (2020)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

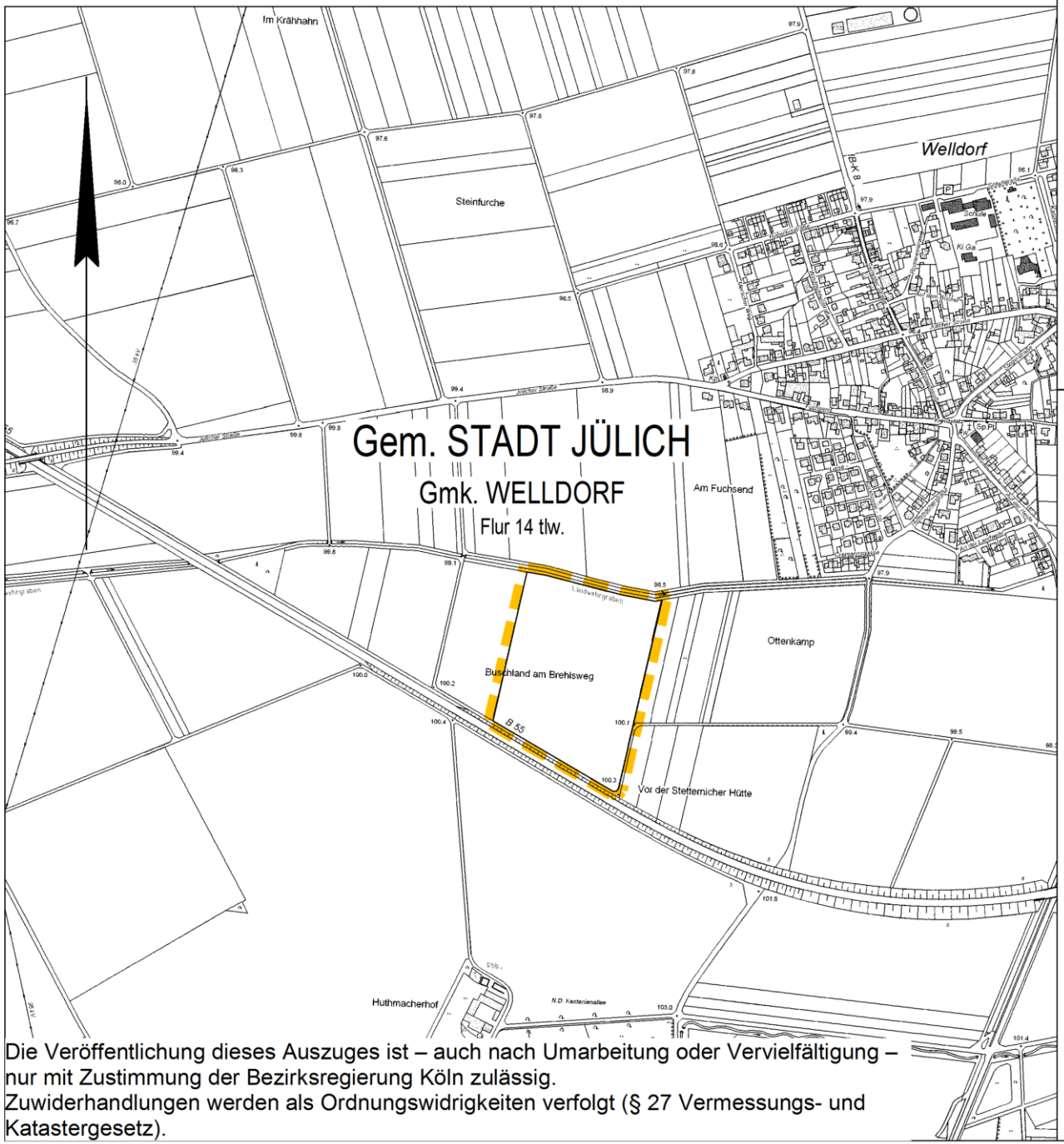

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 7. Änderungsbeschluss vom 14.01.2020
Blatt 3 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist – auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung – nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln zulässig.
Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 27 Vermessungs- und Katastergesetz).

Gem. STADT JÜLICH
Gmk. KOSLAR
Flur 22 tlw.

Gebietskarte
Flurbereinigung Hambacher Feld

Az.: 5 15 04
Maßstab 1 : 10000

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33

Zeichenerklärung

- Bundesgrenze
- Landesgrenze
- Regierungsbezirksgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des Flurbereinigungsgebietes
- Grenze benachbarter Flurbereinigungsgebiete
- zugezogene Fläche
- ausgeschlossene Fläche

Anlage zum 7. Änderungsbeschluss vom 14.01.2020
Blatt 4 von 4

© Topographische Karten: Land NRW 2009

Die Veröffentlichung dieses Auszuges ist – auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung – nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln zulässig.
Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§ 27 Vermessungs- und Katastergesetz).